



VEREINBARUNG

Zwischen der
Gemeinde Iffezheim,
Hauptstraße 54, 76473 Iffezheim,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Schmid

und

der Tagespflegeperson
Frau Elvira Enns,
Camus-Weg 6, 76532 Baden-Baden

wird Folgendes vereinbart:

1. Vorbemerkung

Die Gemeinde Iffezheim bietet zur Abrundung des Betreuungsangebots seit 2018 zusätzlich zu den Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren in den örtlichen Kindertagesstätten auch die Kleinkindbetreuung durch Tagespflegepersonen an.

2. Räumlichkeiten

Die Gemeinde Iffezheim hat die Wohnung im 1. Obergeschoss des Anwesens „Hauptstraße 48“ dauerhaft vom Katholischen Kirchenfond Iffezheim angemietet. Diese Wohnung wird aufgrund des Untermietvertrags vom 20.04.2018 Frau Enns seit dem 01.06.2018 zum alleinigen Zwecke der Kleinkindbetreuung im Rahmen der „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“ zur Verfügung gestellt. Die Untervermietung erfolgt mit Wissen und Zustimmung des Eigentümers. Eine gewerbliche Nutzung der Wohnung im 1. Obergeschoss der Hauptstraße 48 zum Zwecke der Kleinkindbetreuung ist zulässig. Die Voraussetzungen der kindgerechten Räumlichkeiten vor Ort sind regelmäßig durch das Jugendamt des Landkreises Rastatt kontrollieren zu lassen.

3. Betreuungspersonal

Frau Enns betreut mit ihrem Team aus qualifizierten Tagespflegepersonen in der Wohnung im 1. Obergeschoss der Hauptstraße 48 Kleinkinder im Rahmen ihrer Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII (Pflegeerlaubnis). Frau Enns verpflichtet sich, die regelmäßige Teilnahme bei ihr beschäftigten Tagespflegepersonen an den vom Jugendamt des Landkreises Rastatt bzw. vom Jugendamt der Stadt Baden-Baden vorgeschriebenen Fortbildungen zum Erhalt ihrer Eignung zu ermöglichen.

Darüber hinaus haben die bei Frau Enns beschäftigten Tagespflegepersonen der Gemeinde Iffezheim eine Kopie ihrer gültigen Pflegeerlaubnis des Jugendamtes des Landkreises Rastatt oder der Stadt Baden-Baden nach § 43 SGB VIII vorzulegen. Sollte die Pflegeerlaubnis während der Laufzeit dieser Vereinbarung auslaufen, ist der Gemeinde Iffezheim unaufgefordert eine Kopie der neuen Pflegeerlaubnis des jeweils zuständigen Jugendamtes vorzulegen.

4. Betreuungszeiten

Durch Frau Enns und die bei ihr beschäftigten Tagespflegepersonen wird eine Betreuung von Montag bis Freitag, jeweils von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr angeboten. Zum Nachweis der mit den Eltern vereinbarten Betreuungszeit legt Frau Enns der Gemeinde Iffezheim einen Nachweis vor (Kopie Betreuungsvertrag). Eine zuverlässige Betreuung im o.g. Zeitraum wird durch Frau Enns auch in Krankheits- und Urlaubszeiten der bei ihr beschäftigten Tagespflegepersonen sichergestellt.

5. Abschluss von Pflegeverhältnissen

Frau Enns verpflichtet sich, Pflegeverhältnisse vorrangig mit Personensorgeberechtigten abzuschließen, die ihren Erstwohnsitz in Iffezheim haben. Eine Betreuung auswärtiger Kinder darf nur mit Zustimmung der Gemeinde Iffezheim und unter der Voraussetzung erfolgen, dass die zur Verfügung stehenden Plätze nicht zur Betreuung von Iffezheimer Kindern beansprucht werden.

6. Ablehnung von Pflegeverhältnissen für Iffezheimer Kinder

Der Abschluss eines Pflegeverhältnisses mit Personensorgeberechtigten, die ihren Erstwohnsitz in Iffezheim haben, darf durch Frau Enns, sofern die von den Personensorgeberechtigten gewünschten Betreuungszeiten abgedeckt werden können und sie keinen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung möchten oder diese Plätze belegt sind, nur mit einer Begründung und nach Zustimmung der Gemeinde Iffezheim abgelehnt werden.

7. Betriebskostenzuschuss

Die Gemeinde Iffezheim gewährt unter den Voraussetzungen der Ziffern 2 bis 6 dieser Vereinbarung einen Zuschuss zum sächlichen Aufwand (Betriebskostenzuschuss) in Höhe von monatlich 2.000,00 €.

Der Zuschuss deckt anteilig den Aufwand für:

- Mietkosten (Kaltmiete und Nebenkosten/Betriebskosten gem. Untermietvertrag)
- Strom
- Gemeindegeldzuschuss für die Betreuungszeiten der U3-Kinder
- Zuschuss zu Betriebsmitteln (inkl. Reinigungsmittel, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, etc.)
- Finanzierung von Verfügungszeit (Vor- und Nachbereitungszeit)

8. Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft und endet am 31.12.2024. Diese Vereinbarung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern nicht bis spätestens 31. August des laufenden Jahres von einer der Vertragsparteien gekündigt wird, jedoch für maximal weitere zwei Jahre. Die Vereinbarung endet somit spätestens zum 31.12.2026. Die Kündigung bedarf keines Grundes, muss jedoch schriftlich bei der jeweils anderen Vertragspartei bis spätestens 31. August des laufenden Jahres eingegangen sein. Die Vereinbarung endet dann zum 31. Dezember des Kündigungsjahres.

Iffezheim, den 30.09.2022

Elvira Enns
Tagespflegeperson

Christian Schmid, Bürgermeister
Gemeinde Iffezheim